

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Az.: FB 53.1711.01.110.02.01

Die Hofmann Verwaltungs-GmbH, vertreten durch Herrn Marcus Hofmann, beantragt die Neuerrichtung und den Betrieb des Muschelkalksteinbruchs „Zahnholz“ auf den Grundstücken Flurnummern 3242, 3226, 3228, TF 3311/7, TF 2935, 2946, 2947, 2947/1, 2948 der Gemarkung Eibelstadt

Das Vorhaben befindet sich auf der Gemarkung Eibelstadt zwischen den Gemeinden Eibelstadt, Lindelbach und Sommerhausen. Östlich des geplanten Abbaus befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.300 m das SPA-Gebiet 6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“. In ca. 100 m Entfernung südlich befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Klinge am Teufelstor, Eibelstadt Würzburg“. Neben den direkt betroffenen Biotopen grenzen östlich des geplanten Eingriffes das Biotop 6226-0040-009 (kartiert als „Magerrasen und Gebüsch-Komplexe im Umkreis des Steinbruches Haas auf der Hochfläche östlich von Eibelstadt“, aktuell weitgehend verbuscht) sowie das Biotop 6226-0198-011 (kartiert als „Wärmeliebende Gebüsche (25%); Streuobstbestand (20%); Feldgehölz, naturnah (15%); Wärmeliebende Säume (5%), aktuell weitgehend verbuscht), unmittelbar an den geplanten Abbau an.

Das geplante Abbaugelände befindet sich lt. Regionalplan im Vorbehaltsgebiet für Kalkstein – Oberer Muschelkalk (Quaderkalk): CA37,0 „Östlich Eibelstadt“.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 2.1.3 S (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden) der Anlage 1 zum UVPG. Daher war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe der Prüfung: Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgütern

Nr. Nach Anlage 3	Kriterium	Beschreibung	Betroffenheit	
			nein	ja
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter		X	
Schutzgüter			Betroffenheit	

Hausanschrift: Friesstraße 5
Postanschrift: Zeppelinstraße 15
 97074 Würzburg
 poststelle@ira-wue.bayern.de
 www.landkreis-wuerzburg.de

Sie erreichen uns
 Buslinie 6 – Gegenbaurstraße
 Buslinie 10 – Zeppelinstraße

Bankverbindungen
 Sparkasse Mainfranken Würzburg
 IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
 BIC BYLADEM1SWU

Öffnungszeiten
 Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
 Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Barrierefreier Zugang
 im Innenhof

VR-Bank Würzburg eG
 IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32
 BIC GENODEF1WU1
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

	Art und Umfang der Betroffenheit	nein	ja
1. Natura 2000-Gebiete (nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
2. Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente (nach § 24 BNatSchG i.V.m Art. 13 BayNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (nach §§ 25 und 26 BNatSchG i.V.m Art. 14 BayNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
5. Naturdenkmäler (nach § 28 BNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
6. Geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleen (nach § 29 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG)	- 62260197 (Streuobst) - 62260040 (Magerrasen-Gebüsch Komplex)		x
8. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nicht vorhanden	x	
9. Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden	x	
10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Nicht vorhanden	x	
11. Denkmäler, Denkmalensembles Bodendenkmäler	Nicht vorhanden	x	

Ergebnis: Die standortbezogene UVP-Vorprüfung auf der ersten Stufe hat ergeben, dass sich im Bereich der zu errichtenden Anlagen eine Biotopkartierung (Flachland) 6226-0040-010 Magerrasen und Gebüschkomplexe nach § 30 BNatschG befindet.

2. Stufe der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPg:

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat nur bzgl. der Betroffenheit der Biotope 62260197 (Streuobst) und 62260040 (Magerrasen-Gebüsch Komplex) gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Anlage 3 zu UVPG zu erfolgen.

Hierbei sind die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien anzuwenden.

2.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Im aktuell betriebenen Steinbruch wird derzeit eine Fläche von ca. 5.500 m² (0,5 ha) bearbeitet. Diese Fläche soll im Zuge der geplanten Erweiterung schrittweise aufgefüllt und rekultiviert werden. Die künftige Abbaufäche beträgt ca. 3,38 ha. Somit liegen beide Abbaufächen deutlich unter der 10 ha Grenze. Bedingt durch den vorgesehenen Abbau (Maulwurfprinzip), vorne abbauen und hinten auffüllen, wird immer nur eine Teilfläche des beantragten Abbaubereiches offenstehen und niemals die Gesamtfläche, da rückwärtig bereits Flächen rekultiviert werden können.

2.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von den Baumaßnahmen sind vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen und Schotterwege auf der Hochfläche betroffen. Im Hangbereich wird in kartierte Biotope 6267019703 (kartiert als Streuobst, aktuell Feldgehölz mit weitgehend verfallenen Obstbäumen), 6227019704 (kartiert als Streuobst, aktuell bereits abgebaut) und 62260040010 (kartiert als Magerrasen-Gebüsch-Komplex, aktuell Magerrasen-Gebüsch-Komplex und Streuobstbrache) eingegriffen. Das unmittelbare Umfeld des geplanten Abbaus wird auf der Plateaufläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Hangbereich grenzen Wiesen, Streuobst und verbuschte Brachen an. Schutzgebiete sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen.

2.1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Der Steinbruch wird mit Abraum, unbrauchbaren Fels- und Gesteinsresten sowie Bodenmaterial aus der ursprünglichen Ackerfläche verfüllt. Die Verfüllung mit Fremdmaterial wurde nicht beantragt und ist nicht zulässig.

2.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Betrieb des Steinbruchs sind im vorliegenden Emissionen durch Lärm, Erschütterungen und Staub relevant. Es liegen Fachgutachten (Schallimmissionsprognose und Sprenggutachten) vor, die nachweisen, dass es an den nächsten Immissionsorten nicht zu unzulässigem Lärmimmissionen und Erschütterungen kommt.

2.1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Der Betrieb der Anlage, ist mit geringen Stör- und Unfallrisiken verbunden, sowohl ausgehend von der Anlage als auch auf sie einwirkend.

2.1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Realisierung des Bauvorhabens entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte. Baubedingt und betriebsbedingt ist von temporären Störungen durch Lärm und Staubemissionen auszugehen. Betriebsbedingt sind leichte Beeinträchtigungen durch Verdrängungseffekte zu erwarten.

2.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Bei der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt diese Gesamtbetrachtung ausschließlich bezogen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im Einzelfall vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten (s.o.).

2.2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist

Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit bzw. Schutzziele der Biotope 62260197 (Streuobst) und 62260040 (Magerrasen Gebüsch Komplex) zu bewerten.

Baubedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten, da keine Flächen außerhalb des Abbaugeländes betroffen sind. Anlagenbedingt können Lebensräume von streng geschützten Arten verloren gehen.

2.2.2 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Während des Abbaus kommt es zur Störung auf der gesamten Eingriffsfläche und ihrer Umgebung. Es kann zum Verlust von Lebensraum für streng geschützte Arten kommen verbunden mit einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen (Vögel, Fledermäuse). Abbaulärm kann dazu führen, dass Tierarten angrenzende Flächen meiden.

Es wird in kartierte Biotope eingegriffen, es gehen Gehölzbestände, (Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Streuobstbrachen) und Magerrasen verloren. Es geht, über das gesamte Abbaufeld betrachtet 1 Revier der Feldlerche, zumindest temporär, verloren.

Insgesamt ist im Rahmen der geplanten Abbaumaßnahme von temporären Störungen der Böden auf den jeweiligen Abbauflächen auszugehen. Nach Beendigung der Abbaumaßnahme in den jeweiligen Teilbereichen werden die Teilabbauflächen mit Boden angedeckt und der jeweiligen Folgenutzung zugeführt (Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ackerbau).

Der geplante Abbaubereich liegt in einem Karstgebiet (Oberer Muschelkalk), aber außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es sind weder Fließgewässer noch Stillgewässer im Abbaubereich vorhanden. Die Filterfunktion der anstehenden Keuperböden wird als mittel eingestuft. Dementsprechend besteht insgesamt ein mittleres Risiko der Kontamination des Grundwassers. Für Oberflächengewässer wird das Risiko einer Kontamination aufgrund der Entfernung zum nächsten Gewässer als sehr gering eingestuft.

Durch den temporären Verlust von Vegetation kommt es zu einer geringfügigen Verminderung der Evapotranspiration und der Sauerstoffproduktion sowie zu einer marginalen lokalen Erhöhung der Temperaturschwankungen.

Durch die Realisierung des Bauvorhabens entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte. Baubedingt und betriebsbedingt ist von temporären Störungen durch Lärm und Staubemissionen auszugehen. Betriebsbedingt sind leichte Beeinträchtigungen durch Verdrängungseffekte zu erwarten.

Baubedingte und betriebsbedingte Wirkungen		
Wirkfaktor	Wirkzone	Wirkintensität
Baufeldräumung: Abtrag des belebten Oberbodens und der überdeckenden Schichten des Unteren Keuper	Gesamter Abbaubereich, ca. 3,4 ha	Verlust der Bodenfunktionen Wirkintensität hoch
	Vögel	Verlust von 1 Revier der Feldlerche Wirkintensität hoch
Visuelle Veränderung des Landschaftsbilds	Gesamter Abbaubereich	nachhaltige Landschaftsbildveränderungen Wirkintensität gering
Emissionen (Licht, Staub, Lärm, Schadstoffe)	Vögel	Verdrängung von Bodenbrütern in der näheren Umgebung Wirkintensität mittel
	Fließgewässer	Wirkintensität sehr gering
	Grundwasser	Wirkintensität mittel
	Landschaftsgebundene Erholung	Während des Abbaus kommt es zu erhöhten Emissionen (Staub, Lärm) im Abbaubereich und in dessen Umgebung Wirkintensität gering

2.2.3 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Bei Beachtung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, sind laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bei der Realisierung des Projektes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass:

- die Neuanlage der Abbaufäche bei Kirchheim für im Anhang IV der FFH Richtlinie genannte Arten, für die ein Vorkommen im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nachgewiesen oder potenziell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 14 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden ist.
- Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz Richtlinie ist, bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.

2.2.4 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Beim Abtrag des belebten Oberbodens und der überdeckenden Schichten des Unteren Keupers geht temporär 1 Revier der Feldlerche verloren. Dieser Verlust wird durch Ausgleichsmaßnahmen, wie durch die Schaffung neuer Brutmöglichkeiten bzw. durch Lebensraumoptimierung im Umfeld kompensiert.

3. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten des Umfelds des Anlagenstandorts und der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Insbesondere wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 15.02.2024

gez.
Schulz